

## **Satzung des „HochwasserKompetenzCentrum e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „HochwasserKompetenzCentrum“. Die Kurzbezeichnung lautet „HKC“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung in allen Fragen des Hochwasserschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kompetenzzentrums auf dem Gebiet des ganzheitlichen Hochwasserschutzes, welches Fachkompetenz entwickelt, vermittelt, vorhält und bereitstellt, sowie durch die Vorbereitung und Entwicklung von Projekten. Das Kompetenzzentrum hat seine Wurzeln in der rheinisch-bergischen Region und ist zur Aufgabenerfüllung offen für Fachleute und Institutionen aus dem nationalen und internationalen Bereich.
- (4) Insbesondere beschäftigt sich der Verein mit den Wirkzusammenhängen zwischen Umwelt, Klima und Hochwasser, der Vorbeugung und Vermeidung von Hochwasser und schädlichen Überschwemmungen, der Vorhersage und Risikoeffassung, Risikobewertung und –absicherung, dem Hochwassermanagement, der Hochwassernachsorge und Anpassungsstrategien sowie der Sensibilisierung der Bevölkerung. Insbesondere werden auf der Grundlage der Zusammenführung verschiedenster Fachdisziplinen und interessierter Kreise For-

schungsvorhaben und Studien initiiert und unterstützt, Wissenstransfer, Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit geleistet, Informationsveranstaltungen organisiert und durchgeführt sowie die Aus- und Weiterbildung im Bereich des Hochwasserschutzes gefördert.

- (5) Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszweckes dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch andere Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein darf auch Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein und im Fall der Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen sowie Einrichtungen und Unternehmen in privater und öffentlich-rechtlicher Rechtsform werden, die den Vereinszweck unterstützen, insbesondere die von Hochwasser betroffen sind, Tätigkeiten für den Hochwasserschutz wahrnehmen, Interesse an der Entwicklung des Hochwasserschutzes haben oder deren Geschäftsbereich die Bereitstellung von Hochwasserschutz ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds gem. Abs. 1 Lit. a) ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende an den Vorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds gem. Abs. 1 Lit. b) kann vom Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder
  - b) wenn das Mitglied seine Verpflichtung zur Beitragszahlung verletzt und mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung länger als drei Monate im Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Der Brief, mit dem der Ausschluss mitgeteilt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (Einschreiben) als zugegangen. Mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ist der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft endet.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Rechte des Mitglieds aus seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen gegenüber dem ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglied. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres, wird der Jahresbeitrag für dieses Jahr nicht anteilig erstattet, sondern verbleibt beim Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit sowie die sonstigen Zahlungsregelungen werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus natürlichen Personen als Mitglieder sowie – bei juristischen Personen als Mitglieder – aus den Vertretern dieser Mitglieder. Die juristischen Personen als Mitglieder entsenden bis zu zwei Vertreter in die Mitgliederversammlung. Für jeden dieser Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Mehrere Vertreter eines Mitgliedes üben das Stimmrecht nur gemeinsam aus.

Natürliche Personen als Mitglieder können ihr Stimmrecht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied übertragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung. Die notwendigen Beschlussvorlagen sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung zu übersenden.

Die Einladung wie auch die Beschlussvorlagen werden per Brief oder elektronische Medien übermittelt.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, soweit die Satzung dies bestimmt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Ladung gilt Abs. 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- c) Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern aus wichtigem Grund,
- d) Beschluss des Wirtschaftsplans,
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht nach der Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Festlegung der Beitragsordnung,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen, über die der Vorstand beschließen kann,
- i) Änderung des Vereinszweckes,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Entscheidung über die Berufung zum Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 5 und
- l) Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an anderen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3
- m) Beschlussfassung über aller sonstige, ihr nach der Satzung übertragen oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten, Angelegenheiten.

## **§ 10**

### **Vorsitz, Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Anderes gilt nur dann, wenn gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes vorschreibt oder wenn die Mitglieder und Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder mit 1/4 der anwesenden Stimmen einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wie ablehnende Stimmen und werden zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen herangezogen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstandsvorsitzenden/eine Vorstandsvorsitzende und 2 Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, dieser wiederum durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Deren Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass Rechtsgeschäfte nur bei einer gesicherte Finanzierung abgeschlossen werden dürfen und sie zum Abschluss von Verträgen der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, wenn im Einzelfall ein Vertragswert von 10.000 € überschritten wird.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand beauftragt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin als weisungsgebundenen Handlungsgehilfen des Vorstandes mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins, ohne dass dieser Organ des Vereins wird.

Der/die Geschäftsführer/-in wird durch einen Stellvertretenden Geschäftsführer/eine Stellvertretende Geschäftsführerin vertreten, der/die auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin durch den Vorstand bestellt wird.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere auch der Umfang der Handlungs- und Vertretungsvollmacht festgelegt wird.

- (6) Der Vorstand kann Beiräte bilden, die ihn beraten und Vorschläge insbesondere zu Veröffentlichungen, Bildungs- und Forschungsprojekten erarbeiten. Die Einzelheiten der Berufung, der Aufgaben und der Arbeit der Beiräte regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für Beiräte.
- (7) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Amt aus
- a) durch Amtsniederlegung,
  - b) wenn das Vereinsmitglied, dessen Vertreter bzw. Vertreterin er oder sie ist, aus dem Verein ausscheidet oder
  - c) wenn er oder sie aus der Stellung ausscheidet, auf Grund derer er oder sie vom Mitglied als Vertreter/Vertreterin bestellt wurde,
  - d) durch Ableben.

Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. der Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl für das betreffende Amt durchzuführen.

- (8) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu Sitzungen ein. Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung sowie die notwendigen Beschlussfassungen beizufügen. Die Einladung erfolgt spätestens mit einer Frist von zwei Wochen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende sofort eine neue Sitzung anberaumen, in der bei gleicher Tagesordnung und bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Hierauf muss in der Ladung nach Abs. 8 hingewiesen werden.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder sonstige gesetzliche Regelungen keine abweichenden Stimmenverhältnisse vorschreiben. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wie ablehnende Stimmen und werden zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen herangezogen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (11) Vorstandsbeschlüsse können in Ausnahmefällen, die keinen Aufschub dulden, im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail, gefasst werden, wenn mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Über das Ergebnis informiert der Vorsitzende in der nächsten Vorstandssitzung.

## **§ 12 Niederschriften**

Von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes wird jeweils eine Niederschrift erstellt, welche die Beschlüsse sowie die wesentlichen Aspekte der Sitzungen wiedergibt. Jeweils vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein/eine Protokollführer/ -in bestimmt.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Sitzung, einem/ einer weiteren Teilnehmer/-in der Sitzung sowie dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin unterzeichnet.



### **§ 13**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle, die von einem/ einer Geschäftsführer/-in geleitet wird. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Vereins.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes. Ihr obliegt nach dessen Maßgabe die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und nach entsprechender Weisung des Vorstandes auch die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Geschäftsführung hat insbesondere die Aufgabe, alle den Verein und seine Mitglieder betreffenden Belange und wichtigen Geschehnisse aufmerksam zu verfolgen und den Kontakt zu den Mitgliedern wie auch insbesondere zu den Institutionen in Europa, im Bund und in den Ländern sowie zu anderen Interessenverbänden zu pflegen.
- (4) Die weiteren Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung konkretisiert.
- (5) Der/die Geschäftsführer/die Geschäftsführerinnen nehmen – sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nicht anderes beschließt - mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes teil.

### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von höchstens vier Jahren. Die erneute Wahl ist zulässig.
- (2) Für das vorzeitige Ausscheiden der Rechnungsprüfer gilt § 11 Abs. 7 Lit. a) bis c)-entsprechend, wobei jedoch der ausgeschiedene Rechnungsprüfer so lange im Amt bleibt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Amtinhaber/eine neue Amtsinhaberin gewählt ist.

## § 15

### **Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht**

- (1) Der Vorstand stellt entsprechend der Vorschriften für Eigenbetriebe rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan – bestehend aus Erfolgs-, Stellen- und Vermögensplan - auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (2) Im Erfolgsplan sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und der Projektkosten gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben des Vermögensplans sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Der Verein ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des gemeinnützigen Zwecks zu führen. Mehrausgaben dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn sie durch vorhandene Mehreinnahmen finanziert werden können und sofern sie keine Folgekosten auslösen.
- (4) Unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Handelsgesetzbuches erfolgen die doppelte Buchführung und die Ausweisung des Anlagevermögens.
- (5) Die mit der Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz verbunden sein.
- (6) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung – sowie den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Er legt den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer im Folgejahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

## § 16

### Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die IKSR verfolgt ähnliche Zwecke wie der Verein. Die Vermögensempfängerin hat das Vermögen für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Köln, den 26.10.2016



Otto Schaaf  
Vorstandsvorsitzender



Guido Stier  
Stellv. Vorstandsvorsitzender